

04.10.01**Empfehlungen
der Ausschüsse****Wi**zu **Punkt ...** der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Zweite Verordnung zur Änderung der Pfandleihverordnung**Der Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 - neu - (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 PfandlV)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Pfandleihverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „Vor- und Familienname“ durch die Wörter „Name und Vorname“ ersetzt.
2. Die Nummer 1 der Anlage zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
"1. ... (weiter wie Vorlage)".

Ausgeliefert am 08. OKT. 2001

...

Begründung:

Durch das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) wurde die Lebenspartnerschaft in einigen Bereichen in ihrer rechtlichen Behandlung der Ehe angenähert, so z. B. auch bezüglich des Namensrechts.

Daher ist es möglich, dass auch Lebenspartner Pfänder einreichen. Die Änderung berücksichtigt durch die neutrale Form „Name und Vorname“, dass auch ggf. der Lebenspartnerschaftsname verwendet werden kann.